

Diese Erlaubnis ist nur für die Person und die Räumlichkeiten gültig, für welche sie erteilt ist, und muß gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zurückgenommen werden, wenn sie der Betriebsinhaber vorsätzlich durch **unrichtige** Angaben erwirkt hat.

Gründe:

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörde hat die Bedürfnisfrage bejaht. Das Jugendamt hat gegen die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein keine Bedenken erhoben. Der Wirtverein für Emden und Umgegend hat die Bedürfnisfrage verneint und Ablehnung des Antrages beantragt.

Der Kreis Ausschuß hat sich den Ausführungen der Ortspolizei- und Gemeindebehörde angeschlossen und das Vorliegen eines Bedürfnisses anerkannt. In der Pfartschaft Suurhusen mit 593 Einwohnern ist ein Kleinhandel mit geistigen Getränken bislang nicht konzessioniert.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen, also der Betriebsinhaber nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Böllerei, des Glücksspiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsitlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen wird, oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wegen Verstößes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,
2. wenn sie der Betriebsinhaber durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen,
3. wenn die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt geändert wird, oder wenn andere als die zugelassenen Getränke ausgeschenkt oder andere als die zugelassenen Räume zum Betriebe verwendet werden,
4. wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
5. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter die in dieser Erlaubnis oder nach ihrer Erteilung gemachten Auflagen nicht vollzieht,
6. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter in dem Betriebe Personen beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 des Gaststättengesetzes untersagt ist, weil sie nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere weil die unter Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen gegeben sind.